

Strategie Stromnetze

Fragenkatalog

Antwortende Organisation: SP Schweiz, Chantal Gahlinger, Spitalgasse 34, 3001 Bern

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	3
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	7
Bewilligung Projekte	8
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	11
Geodaten	12

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Erstellung des Szenariorahmens erfolgt anhand gesamtwirtschaftlicher Rahmendaten, energiepolitischer Ziele des Bundes sowie unter Berücksichtigung des internationalen Umfelds. Im Szenariorahmen sollen die wichtigsten Parameter aufgenommen werden, welche Lastflüsse und Netzmodellierung entscheidend beeinflussen. Dazu gehören in aggregierter Form: Die installierte Leistung aller Kraftwerke, Jahresstromverbrauch und -höchstlast, CO₂- und Brennstoffpreisentwicklung, Kapazitäten grenzüberschreitender Übertragungsleitungen. Daneben gibt es Parameter wie technische Lebensdauer, Wirkungsgrad, CO₂-Ausstoss, Netzverluste, Wechselkurs und Zinssätze, welche für die Modellierung der Lastflüsse vorgegeben werden müssen. Das BFE zieht bei der Erarbeitung Kantone, Swissgrid, Netzbetreiber und weitere Betroffene ein. **Diese Gesamtsicht unter frühzeitigem Einbezug betroffener Kreise erscheint uns grundsätzlich zielführend, auch wenn andere Faktoren wie Umweltschutz oder Raumplanung eine (stärkere) Rolle spielen sollten. Wir benutzen diese grundsätzliche erste Frage dazu, aus unserer Sicht zentrale Forderungen zu formulieren, die wir an eine zukunftsgerichtete Netzstrategie stellen:** Sichere und leistungsfähige Stromnetze sind für eine funktionierende Volkswirtschaft zentral. Der Gesamtwert der Netzanlagen von knapp 18 Milliarden Franken illustriert diese Bedeutung. Wir begrüßen es deshalb, dass **Vorgaben zum Um- und Ausbau der Stromnetze gesetzlich verankert** werden und dass den Netzbetreibern ein **politisch abgestützter Rahmen** zur Verfügung gestellt wird. Die Strategie Stromnetze stellt **für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ein zentrales Element** dar. **Beim Um- und Ausbau der Stromnetzinfrastruktur sind aus unserer Sicht aber vor allem auch die Auswirkungen auf Mensch, Raum und Umwelt zu berücksichtigen.** Das **Verteilnetz muss demokratisch weiterentwickelt und kontrolliert** werden, das heisst, es muss **in öffentlicher Hand bleiben**. Es muss so dimensioniert werden, dass es den **Anforderungen aus unregelmässig anfallender Stromproduktion aus erneuerbaren Energien** gerecht wird und ein **optimales Zusammenspiel zwischen Übertragungsnetz und Verteilnetzen** ermöglicht. Das Netz muss so ausgerichtet werden, dass es dem **politisch gewollten Atomausstieg** und der damit wegfallenden Leistung von wenigen zentralen Grosskraftwerken Rechnung trägt. Die Netzstrategie muss zur **Weiterentwicklung der Netze in Smart Grids** dienen, welche ein optimiertes Zusammenspiel von Verbrauchs- und Produktionssteuerungen ermöglichen, Ausbaubedarf reduzieren und Kosten senken. Die **Speicher-Kapazitäten bei der Wasserkraft** (kurz, mittel, lang) werden immer wichtiger. Deshalb ist es wichtig, dass diese auf Übertragungsnetzebene angeschlossenen Speicher über eine optimale Netzinfrastruktur eingebunden werden können. Dieses Ziel soll das bisherige Geschäftsmodell - günstiger Stromeinkauf zum Hochpumpen in der Nacht und Verkauf von teurem Spitzenlaststrom tagsüber – ersetzen und zur Stabilität des Gesamtsystems beitragen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Gemäss Absatz 4 wird der Szenariorahmen vom BFE alle fünf Jahre überprüft. Ausserdem werden mit dem fünf-Jahres-Rhythmus die Planungsrhythmen der Branche bezüglich Netz-, Investitions- und Finanzierungsplanung berücksichtigt sowie eine Verbindung zum Monitoring geschaffen. Der Bundesrat kann bei ausserordentlichen Entwicklungen eine vorgezogene Überprüfung und Nachführung des Szenariorahmens anordnen. **Im Sinne der Planungssicherheit und der Verlässlichkeit erscheint uns eine fixe Periodizität wie vorgeschlagen angezeigt. Natürlich muss aber eine Flexibilität gewährleistet sein, die es erlaubt, auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Ereignisse (Beispiel „Fukushima“) rasch reagieren zu können. Die Möglichkeit, dass der Bundesrat eine vorgezogene Überprüfung und allfällige Nachführung des Szenariorahmens anordnen kann, ist deshalb richtig.**

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Festlegung von 5 Jahren ist nachvollziehbar, aber wohl eher an der oberen Grenze. Einerseits verlangt die Planbarkeit eine gewisse Dauer der Periodizität, andererseits kommt es zu teilweise in recht kurzen Abständen erfolgenden grösseren Veränderungen im Energiesektor. **Deshalb ist die Möglichkeit, dass der Bundesrat eine vorgezogene Überprüfung bzw. Nachführung anordnen kann, umso bedeutsamer (siehe Antwort auf Frage 2).**

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung, vor -ausbau) erscheint uns aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen heraus sinnvoll, um netztechnische Einzelmassnahmen zu begründen. Massnahmen bei der Optimierung sind in der Regel kostengünstiger als jene bei der Verstärkung und diese wiederum kostengünstiger als jene beim Ausbau. **An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass nicht nur der**

Kostenpunkt eine Rolle spielen darf, sondern dass der haushälterische Umgang mit den knappen und nicht erneuerbaren Ressourcen Raum und Boden ebenfalls ein zentraler Faktor bei der Bewertung einer Massnahme sein muss (was bei der Abgrenzung von Verstärkung gegenüber Ausbau berücksichtigt ist). Das NOVA-Prinzip muss insbesondere der **Gefahr der Überdimensionierung des Netzes entgegenwirken** und die Dynamik in der Technologieentwicklung berücksichtigen wie Möglichkeiten zur Speicherung oder zur Laststeuerung.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Gemäss Vorlage sind die Einspeisepunkte für neue Produktionsanlagen auf der Basis von gesicherten Planungsdaten festzulegen, d.h. Daten der zuständigen Behörden und betroffenen Gewerbebetriebe zu Produktion und Verbrauch betreffend Netzentwicklung. In der Regel soll derjenige Punkt auf dem bestehenden oder zukünftigen Netz als Einspeisepunkt festgelegt werden, welcher aus technischer und wirtschaftlicher Sicht den günstigsten Anschluss ermöglicht. Diese Regelung bezweckt, dass das Netz ab Einspeisepunkt von mehreren Elektrizitätserzeugern und/oder Endverbrauchern genutzt wird. **Grundsätzlich können wir diese Überlegungen nachvollziehen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf den aus technischer und wirtschaftlicher Sicht günstigsten Anschluss ist aber zu einseitig. Anforderungen der Raumplanung und des Umwelt- und Landschaftsschutzes müssen eine stärkere Rolle spielen.** In der Vorlage sind diese Anforderungen aus unserer Sicht zu untergeordnet behandelt, es heisst lediglich, sie könnten dazu führen, dass von dieser Regel (d.h. aus technischer und wirtschaftlicher Sicht den günstigsten Anschluss zu wählen) abgewichen werden müsse. **Die Netzstrategie im Allgemeinen und die Wahl der Einspeisepunkte im Besonderen sollen so ausgestaltet werden, dass eine dezentrale Versorgung aus 100% erneuerbaren Energien möglich wird.**

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Da die Abhängigkeit zwischen den Netzebenen mit einer politisch gewollten Zunahme der dezentralen Einspeisung in die Verteilnetze an Bedeutung gewinnt, sind ein früher und transparenter Einbezug, ein ausreichender Informationsaustausch und eine enge Koordination zwischen allen Akteuren unabdingbar. Neben den Netzbetreibern und der SBB muss den Kantonen und Gemeinden eine zentrale Rolle zukommen. **Eine schweizweit abgestimmte Netzplanung muss einen Beitrag dazu leisten, die Vollversorgung mit**

erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Die Anforderungen an eine haushälterische Bodennutzung machen es notwendig, dass die Planung der Stromnetze (Netzebenen 1 und 3) gebietsübergreifend mit Siedlungsgebieten, Schutzinteressen und anderen Infrastrukturnetzen wie Wasser, Telekommunikation oder Verkehr abgestimmt wird. Das kann nur mit einer sorgfältigen und frühzeitigen Planung und Koordination erfolgen.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Gemäss Vorlage haben die Netzbetreiber die Mehrjahrespläne zu erstellen. Die Vorgaben des Szenariorahmens sind im Rahmen der Netzplanung zu berücksichtigen, aus welcher die Mehrjahrespläne resultieren. **Wir erachten eine solch vorausschauende und auf Langfristigkeit und Verlässlichkeit ausgerichtete Planungsvorgabe als zielführend.**

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dabei handelt es sich wohl weniger um eine politische als um eine **organisatorische Frage**. Eine im Sinne der Ziele der Strategie zweckmässige und sinnvolle Frist muss in Absprache mit den Betroffenen festgelegt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?

Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Aufgrund der Bedeutung einer langfristigen und umfassenden Netzplanung und der damit verbundenen Kosten ist eine Prüfung inkl. Stellungnahme von Seiten der Aufsichtskommission sicher angebracht. Die Anforderung, dass die Netzbetreiber die Wirksamkeit der Projekte und Alternativen zu belegen haben, ist aus unserer Sicht richtig. **Gemäss Vernehmlassungsbericht ist ein Projekt u.a. dann technisch wirksam, wenn die Netzintegration erneuerbarer Energien gewährleistet ist, ohne jedoch nicht. Dieses Kriterium erachten wir als zentral und wünschen uns, dass diesem Aspekt bei der Prüfung**

höchste Priorität zukommt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Forderungen bei Antwort auf Frage 6.

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eine verbindlich festgelegte Frist dürfte im Sinne der **Planungssicherheit, der Transparenz, der Verlässlichkeit sowie der Gleichbehandlung aller Betroffenen** sinnvoll sein.

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dabei handelt es sich wohl weniger um eine politische als um eine **organisatorische Frage**. Eine im Sinne der Ziele der Strategie zweckmässige und sinnvolle Frist muss in Absprache mit den Betroffenen festgelegt werden.

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eine Abweichung vom Grundsatz der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung darf nach NHG nur in Erwägung gezogen werden, wenn den Schutzinteressen gleich- oder höherwertige Nutzinteressen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Mit Absatz 2 gemäss der zur Diskussion stehenden Vorlage sollen die Anlagen der Netzebene 1 und die Übertragungsleitungen der SBB von Gesetzes wegen als im nationalen Interesse stehend gelten. Diesen Anlagen kommt gemäss Vorschlag der Netzstrategie somit ein gleich- oder höherwertiges Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG zu. Gemäss Absatz 3 kann der Bundesrat, gestützt auf die von der ElCom geprüften Mehrjahrespläne, auch Anlagen der Netzebene 3 eine nationale Bedeutung

zuerkennen, wenn sie für die Versorgungssicherheit einzelner Landesteile und national bedeutender Infrastrukturen notwendig ist oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse gemäss Artikel 14 (neu) EnG anschliessen. Diese Regelung erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, auf dem Verordnungsweg festzulegen, welche Ausbauprojekte von nationalem Interesse sind. Im Einzelfall würde das Nutzinteresse an der Energieversorgung den Schutzinteressen direkt gegenübergestellt und eine Interessenabwägung durchgeführt. **Wir lehnen diese Bestimmung ab, insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung auf Projekte der Netzebene 3. Wir anerkennen die Bedeutung der Netzinfrastruktur für die Versorgungssicherheit des Landes. Die zur Diskussion stehende Ausweitung greift aber zu stark in die Schutzinteressen ein und gefährdet damit Natur und Landschaft. Eine vergleichbare Diskussion in Bezug auf Nutz- vs. Schutzziele wird aktuell im Rahmen der Energiestrategie 2050 diskutiert (Art. 14 EnG).** Dort wird vom Nationalrat gefordert, dass in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen sind. **Eine solche Ausschlussmöglichkeit muss im Minimum auch für die hier zur Diskussion stehende Netzstrategie gelten. Die mit Art. 16g Absatz 2 (neu) EleG neu eingeführte Frist von drei Monaten für die Kommissionen nach Artikel 25 NHG (hauptsächlich ENHK), um ihre Gutachten einzureichen, erachten wir als zu kurz.** Aufgrund nicht ausreichender Personalressourcen sind drei Monate zu knapp bemessen. **Wir wenden uns grundsätzlich gegen eine Schwächung der Kompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten der ENHK** in den Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, wie dies mit der Parl. Initiative 12.402 und der Motion 12.3069 gefordert wird.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eine frühzeitige, übergreifende und verbindliche Planung und Zusammenarbeit zwischen Sachgebieten sowie zuständigen Stellen bei Bund und Kantonen gemäss Sachplanverfahren ist angesichts der **Bedeutung dieser Projekte und aus Gründen der Planungssicherheit und Verlässlichkeit sowie ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt notwendig.**

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15 j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dieser Verfahrensablauf wurde bereits auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung mit einer Anpassung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen eingeführt und scheint aus Gründen der **Transparenz, Effizienz und Planungssicherheit** sinnvoll zu sein.

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Den Unternehmen soll mit der Festlegung von Baulinien die Möglichkeit eröffnet werden, die Leitungstrassen und damit Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von bestehenden Leitungen langfristig zu sichern. Da Leitungstrassen wegen der Siedlungsentwicklung immer mehr unter Druck kommen, können Baulinien den für den dauerhaften Bestand einer Leitung notwendigen Raum gegen die Bautätigkeit Dritter schützen, was grundsätzlich durchaus sinnvoll erscheint. **Da sich Baulinien aber faktisch als Bauverbot auswirken, sind eine transparente und sorgfältige Kommunikation und Koordination mit den betroffenen Kantonen bzw. Gemeinden und ein sorgfältiges Abwägen aller Interessen zwingend.**

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Vorlage überträgt dem BFE die Kompetenz, verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren zu beauftragen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern dies in einem **klaren und sehr eingegrenzten Rahmen** erfolgt. **Der Beizug verwaltungsexterner Personen darf nur in Ausnahmefällen und vorübergehend erfolgen und darf vor allem nicht dazu dienen, grundsätzlich mangelnde Personalressourcen beim BFE zu „ersetzen“.** Gemäss Vorlage können verwaltungsexterne Personen die Verfahren leiten, den Schriftenwechsel und Verhandlungen durchführen und einen Entscheidentwurf erarbeiten. **Sie sollen jedoch keinesfalls Entscheidkompetenzen des BFE übertragen erhalten, was für uns die Voraussetzung unserer Zustimmung zu diesem Vorschlag darstellt.**

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir begrüssen die Zielsetzung, dass 50-Hz-Stromnetze auf neuen und bei Ausbauten auf bestehenden Trassen der Netzebene 3 und der Netzebenen 5 und 7 bei Ersatz, Erneuerung und Ausbau **aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Akzeptanz grundsätzlich als Erdkabel** auszuführen sind. Dass dabei die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten einer technisch gleichwertigen Freileitungsvariante nicht um einen bestimmten, für alle Gebiete in der Schweiz geltenden Faktor (Mehrkostenfaktor) überschreiten sollen, ist richtig. **Bezüglich der Überschreitung des Mehrkostenfaktors sollen aber Ausnahmen zugunsten einer Erdverkabelung möglich sein, wenn dies Mensch, Umwelt oder Raum dient.**

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: In der Vorlage wird ein Mehrkostenfaktor von 3.0 festgelegt. Der Faktor gilt als Obergrenze, welche gemäss Vernehmlassungsbericht genügend Spielraum eröffnen soll, den in der Praxis anwendbaren Faktor konkret festzulegen. Das vorgeschlagene Vorgehen inkl. Delegation an den Bundesrat erscheint uns grundsätzlich als sinnvoll. **Wie hoch der Faktor effektiv sein soll, muss in einer gesamthaften Betrachtung und insbesondere mit Blick auf den Nutzen für Mensch, Raum und Umwelt sorgfältig eruiert werden. Diese Aspekte haben für uns hohe Priorität. Ein höherer Mehrkostenfaktor führt natürlich auch zu einer vermehrten Erdverkabelung, was aus unserer Sicht politisch erwünscht ist.**

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Gemäss Vorlage regelt der Bundesrat diejenigen Fälle, in welchen auch bei Überschreiten des Mehrkostenfaktors die Verpflichtung für eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung besteht. Dies ist der Fall, wenn die Interessenabwägung (Abwägung aller technischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie der weiteren öffentlichen Interessen) einen **überwiegenden Nutzen für Mensch, Raum oder Umwelt** aufzeigt. **Dieser überwiegende Nutzen für Mensch und Umwelt rechtfertigt es u.E. klar, Ausnahmen bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors vorzusehen.**

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen: -

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Im Sinne eines effizienten Netzentwicklungsprozesses und zur Schaffung von Akzeptanz sollen die Netzbetreiber Öffentlichkeit und Interessengruppen frühzeitig in die

Planung von Bauvorhaben einbeziehen. Für Netzbetreiber kann es sinnvoll sein, Kantone auf Vertragsbasis für diese projektspezifischen Kommunikations-, Informations- und Mitwirkungsaufgaben zu engagieren, die über die Aufgaben der Kantone nach Art. 9f Abs. 2 (neu) StromVG hinausgehen. Die daraus entstehenden Kosten sollen gemäss Vorlage grundsätzlich an die Netzentgelte angerechnet werden können. **Wir unterstützen diesen Vorschlag, legen aber Wert auf die Feststellung, dass es nicht darum gehen kann, mit „Propaganda“ etwas gegen den Willen der Betroffenen „durchzudrücken“. Wir erwarten, dass es sich dabei um eine effektive Mitwirkung und Möglichkeit zum offenen und konstruktiven Dialog handelt. Ansonsten wäre eine Anrechenbarkeit der Kosten u.E. nicht gerechtfertigt.**

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: Technologische Fortschritte können den Bedarf für einen Netzausbau reduzieren. **Ziel der Netzstrategie muss deshalb sein, Anreize für eine Weiterentwicklung der Verteilnetze hin zu intelligenten Netzen zu setzen.** Wir erachten es deshalb als zielführend, dass Netzbetreibern ein kleines Budget zur Verfügung gestellt wird, welches sie für Projekte im Bereich innovativer Massnahmen für intelligente Netze verwenden können und dass dieses bis zu einem gewissen Grad als anrechenbare Netzkosten gilt. **Voraussetzung ist, dass ein Wissenstransfer zwischen den Netzbetreibern sichergestellt ist. Sie sollen gegenseitig voneinander lernen können bzw. müssen und im Sinne von „Best Practice“ Erkenntnisse und Erfahrungen austauschen, um das Gesamtsystem in Richtung intelligente Netze zu befördern.** Vermehrte Erfahrung mit der Nutzung von Mess-, Informations-, Kommunikations- und Steuerungstechnik in den Verteilnetzen ist wichtig. So können künftig mehr erneuerbare Energien genutzt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir erachten es als zielführend, dass die Öffentlichkeit umfassend, transparent und frühzeitig informiert und einbezogen werden soll. **Wir legen aber Wert auf die Feststellung, dass die Anliegen und Fragen der betroffenen Kreise bzw. der Bevölkerung wirklich ernst genommen werden. Es soll sich um einen offenen und konstruktiven Dialog**

handeln, der eine effektive Mitwirkung ermöglicht. Es darf nicht nur darum gehen, pro forma zu konsultieren und Interessen „durchzudrücken“.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die geographische Gesamtsicht des Elektrizitätsnetzes stellt eine aus unserer Sicht sinnvolle Grundlage für die Umsetzung der Strategie Stromnetze dar. Bereits gemäss heutiger Gesetzgebung müssen die Betreiber von Elektrizitätsnetzen Lage und Verlegungsart ihrer Kabelleitungen in Werkplänen festhalten. Für die Entwicklung einer Gesamtsicht des Elektrizitätsnetzes dokumentieren sie ihre elektrischen Anlagen mit der neuen Bestimmung in Form räumlicher Daten. Die Veröffentlichung dieser Informationen dient auch der **Gefahrenprävention** und beugt Verletzungen von erdverlegten Versorgungsnetzwerken vor, was wir als sinnvoll anschauen.